

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 117 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) geprüft.

Aktenzeichen: 11-ber-03041-20
Antragsteller: Martin Kuhlmann-Rolfes
Baugrundstück: Berge, Dalverser Str. 1
Gemarkung: Hekese
Flur: 3
Flurstück(e): 336/5

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)
Neubau einer Biogasanlage mit 75 kW

Geplant ist der Neubau einer Biogasanlage mit 75 kW_{eL}. Das Vorhaben liegt in der Gemeinde Berge, Gemarkung Hekese, Flur 3, Flurstück 336/5. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um den Außenbereich.

Für das Verfahren war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 i.V.m. Nr. 7.11.3 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im näheren Umkreis des Vorhabens vorhanden sind:

Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind und Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG sowie für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, zu erwarten.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“. Da es sich aber direkt an die vorhandene Hofstelle anschließt, ist keine zusätzliche Zersiedelung zu befürchten. Die besondere Empfindlichkeit und die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes sind daher nicht erheblich nachteilig betroffen.

In einer Entfernung von ca. 75 m zum Bauvorhaben befindet sich eine denkmalgeschützte Hofanlage (Heuerhaus mit Stall und Scheune). Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu befürchten, da es durch den Neubau der Anlage nur zu einer geringen Beeinträchtigung kommt.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 30.04.2021
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Röwekamp